

Personallose Betriebsstätten

Wie erfolgt eine fremdübliche Gewinnallokation?
Veranstaltung der IFA Sektion Berlin-Brandenburg

24. März 2026



The better the question. The better the answer. The better the world works.



Shape the future
with confidence



Agenda

1

Begrüßung und Einführung

2

Grundlagen

3

Aktuelle Rechtsprechungen

4

Schwerpunkt: personallose Betriebsstätten

5

Schlusswort



1

Begrüßung
und Einführung

Herzlich Willkommen!



David Gajda

Steuerberater
Internationales Steuerrecht
B4TX



Dr. Stefan Greil

Leiter des Referats für Verrechnungspreise und
zwischenstaatliche Verfahren im
Bundesministerium der Finanzen



Laura Maria Ordemann

Steuerberaterin
Senior Managerin
ITTS - Transfer Pricing
EY Tax Hamburg
laura.m.ordemann@de.ey.com



Tobias Goos

Senior Manager
ITTS - Transfer Pricing
EY Tax Hamburg
tobias.goos@de.ey.com



2

Grundlagen

2. Betriebsstätte nach nationalem Recht

§ 12 Satz 1 AO

„Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.“


Voraussetzungen

- Geschäftseinrichtung oder Anlage.
 - Jeder körperliche Gegenstand bzw. jede Zusammenfassung körperlicher Gegenstände mit der Eignung, Grundlage für die Tätigkeit eines Unternehmens zu sein.
- Örtliche Festigkeit der Geschäftseinrichtung oder Anlage.
 - Geschäftseinrichtung muss nicht unbedingt fest mit der Erdoberfläche verbunden sein.
 - Auch bewegliche Geschäftseinrichtungen (oder Anlagen) mit vorübergehend festem Standort, z.B. fahrbare Verkaufsstätten/Marktstand mit wechselndem Standplatz.
- Zeitliche Festigkeit der Geschäftseinrichtung oder Anlage.
 - Keine fest vorgegebene Dauer, Anhaltspunkt regelm. 6 Monate.
- Ausübung der Unternehmenstätigkeit („dienen“)
- Nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht.
 - Rechtsposition, die ohne das Mitwirken des Unternehmers nicht ohne weiteres kurzfristig entzogen oder geändert werden kann.

Positivkatalog - § 12 Satz 2 AO

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn (i) die einzelne Bauausführung oder Montage oder (ii) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder (iii) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

2. BMF-Entwurf vom 13.02.2026 (1/2)

 Bundesministerium der Finanzen

Anlage

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin
Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel. +49 30 18 662-0
poststelle@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de
Wählen Sie das Datum aus

Betreff: Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht
GZ: IV B 2 - S 1301/01410/007/240
DOK: COO.7005.100.2.14090160
(Bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten folgende Grundsätze der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht:

Umfang 51 Seiten!

BMF überarbeitet seinen (inter-) nationalen Betriebsstättenbegriff

Am 13.02.2026 wurde ein Entwurf eines neuen BMF-Schreibens zu den „Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht“ („BMF-Entwurf“) an Verbände versandt;

Teil I Allgemeines

Innerstaatlicher Betriebsstättenbegriff (§ 12 AO), ständiger Vertreter (§ 13 AO) und abkommensrechtlicher Betriebsstättenbegriff (Art. 5 OECD-MA) sowie Verhältnis der Vorschriften zueinander.

Teil II Einzelfälle

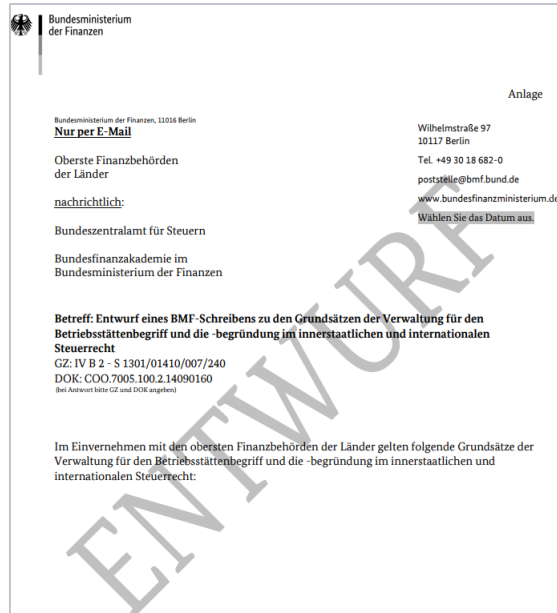
Betrachtung typischer Fallkonstellationen, insbesondere Tätigwerden in fremden Räumen, Dienstleistungs- oder Managementgesellschaften, Homeoffice, Vertreterbetriebsstätte, Influencer, Personalgestaltung.

Teil III Anwendungsregelungen

Aufhebung der Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze, soweit Betriebsstättenbegriff und die -begründung betroffen; Fortgeltung der Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung (VWG BsGa) für Zwecke der Gewinnaufteilung.

Im Wesentlichen Anpassung an jüngere BFH-Rechtsprechung! Frist zur Stellungnahme bis zum 13.03.2026

2. BMF-Entwurf vom 13.02.2026 (2/2)



Betriebsstätte nach § 12 AO

- BMF-Entwurf erörtert detailliert die TB-Merkmale der Betriebsstätte gem. § 12 Satz 1 AO. Hiernach erfordert Betriebsstätte - wie bisher:
 - eine Geschäftseinrichtung oder Anlage
 - mit einer örtlich und mit einer auf Dauer angelegten festen Beziehung zur Erdoberfläche (örtliche und zeitliche Festigkeit)
 - die der Tätigkeit des Unternehmens unmittelbar dient und
 - über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat



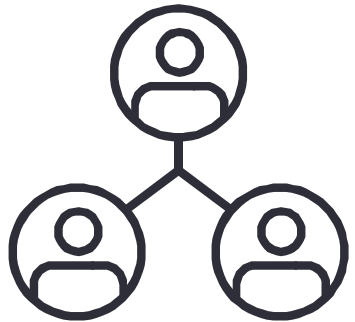
Unter Verweis auf aktuelle BFH-Rechtsprechung betrachtet der Entwurf die Tatbestandsmerkmale nicht mehr isoliert i.S. einer „Checkliste“, sondern in ihrer **Wechselwirkung** der einzelnen Tatbestandsmerkmale („**Typusbegriff**“).

Darüber hinaus äußert sich der BMF-Entwurf zur Geschäftsleitungsbetriebsstätte i.S.d. § 12 S. 2 Nr. 1 AO. So soll jeder Steuerpflichtige, der Gewinneinkünfte erzielt, zumindest am Ort der Geschäftsleitung eine Betriebsstätte innehaben (**keine betriebsstättenlosen Einkünfte** - „no floating income“-These, so bereits AEAO zu § 12, Tz. 7).

Grundsatz der eingeschränkten Selbständigkeit der Betriebsstätte:

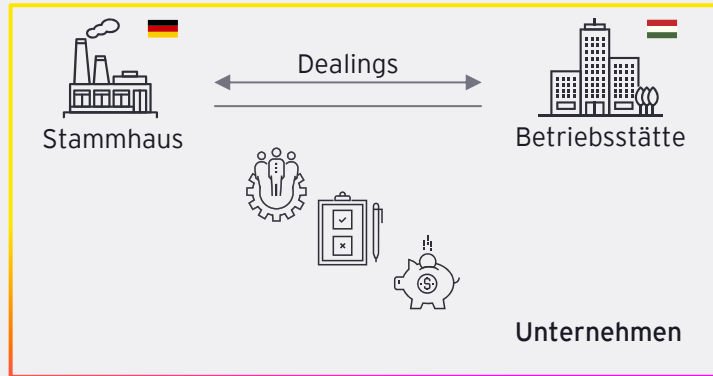
Zwischen Stammhaus und Betriebsstätte ist das Ergebnis des Unternehmens unter Beachtung des Dealing at arm´s length Prinzips aufzuteilen.

- **Gewinnzuordnung:** Zurechnung des Gewinns, den die Betriebsstätte erzielt hätte, wenn sie ein selbständiges, unabhängiges Unternehmen wäre
- **Aufwandszuordnung:** Aufwendungen, die für Zwecke der Betriebsstätte entstanden sind, einschließlich eines angemessenen Teils der allgemeinen Verwaltungskosten unabhängig vom Ort der Entstehung (indirekte Zuordnung)
- **Zuordnung von Wirtschaftsgütern:** nach der überwiegenden Nutzung durch Stammhaus oder eine der Betriebsstätten
 - Keine Fiktion von Gewinnen für Innenumsätze



OECD - Rahmen: ~~OECD~~ Authorised OECD Approach (AOA)

Kernidee des AOA:



- Behandlung zivilrechtlich unselbständiger Unternehmensteile (Betriebsstätte) wie fiktiv eigenständige Unternehmen
- interne "Dealings" zwischen Stammhaus und BS
- Zuordnung dieser innerunternehmerischen Transaktionen nach
 - Funktionen (significant people functions)
 - Risiken
 - Vermögenswerten (inklusive Eigenkapital)
- Verankert in Art. 7 Abs. 2 OECD - MA
- Konkretisiert im PE Report 08/2010

Internationale Umsetzung:

- Keine einheitliche Umsetzung im deutschen DBA-Netz (10 DBA DE mit AOA)
- Unterschiedliche Interpretation der Staaten
- Spielräume durch PE Report eingeräumt



Verankerung des AOA im deutschen Recht und Verwaltungsanweisungen

Gesetzliche Regelungen:

- **§ 1 Abs. 5 AStG:** Behandlung von Betriebsstätten wie fiktiv eigenständige Unternehmen
- **§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AStG:** Fiktion "anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen" zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
- **§ 1 Abs. 5 S. 3 AStG:** Zuordnung von Funktionen, Vermögenswerten, Chancen und Risiken sowie Dotationskapital als Basis für die Bestimmung der Verrechnungspreise
→ AOA Logik als **Einkünftekorrekturvorschrift**

Einschränkungen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen:

- **§ 1 Abs. 5 S. 8 AStG:** Widersprechende Regelung in geltendem DBA und Nachweis der Doppelbesteuerung durch den Steuerpflichtigen

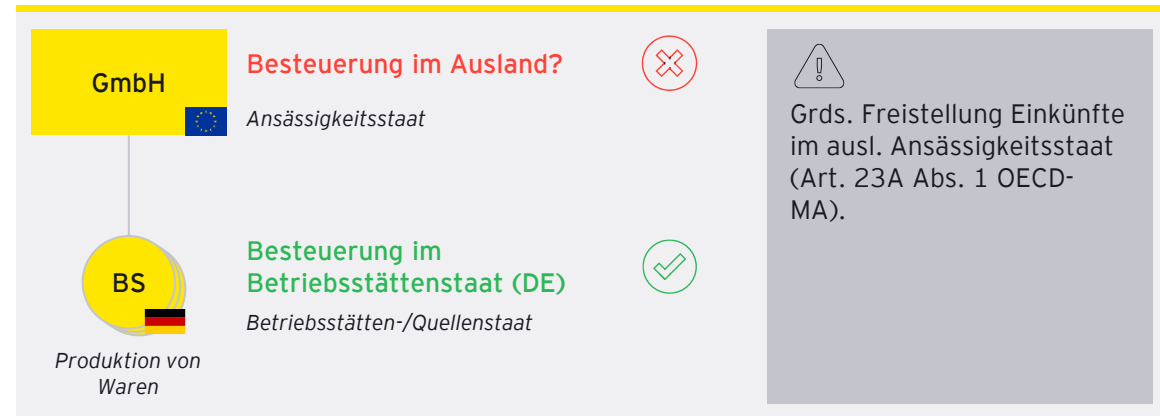
Konkretisierung durch Verwaltung (§ 1 Abs. 6 AStG):

- **Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV):**
 - Konkretisiert Zuordnung von Funktionen, Risiken, Wirtschaftsgütern und Kapital
 - Spezielle Regelungen für Bau-/Montagebetriebsstätten, Versicherungen, Banken
- **BMF-Schreiben Verwaltungsgrundsätze zur Betriebsstättengewinnaufteilung (VWG - BsGa)**
 - Umfangreiche Anweisungen zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten

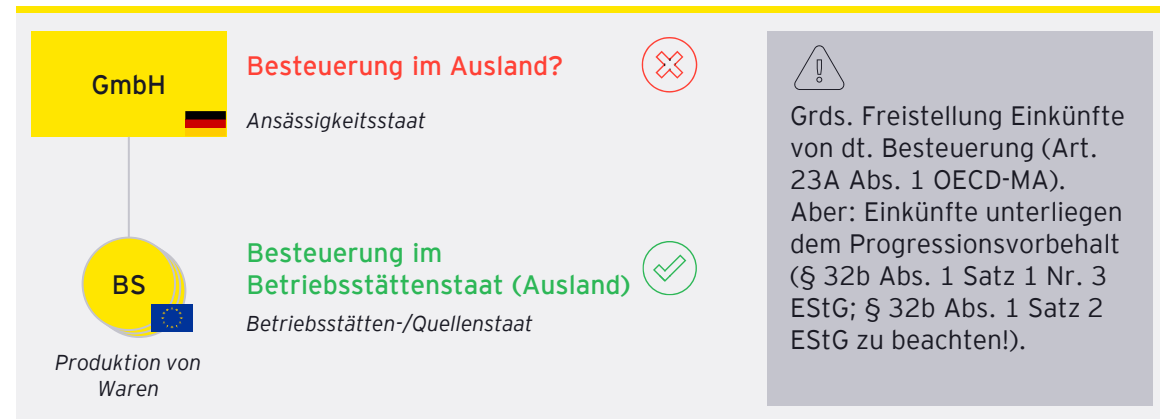
Übergeordnetes Ziel: einheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für sämtliche Investitionsalternativen

2. Regelungszweck – Betriebsstätte (Abkommensrecht)

Inbound



Outbound



Betriebsstätte nach Art. 5 OECD-MA

- Betriebsstättenbegriff zentral für die **Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat**, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensgewinnen i.S.d. Art. 7 OECD-MA.
 - Art. 7 Abs. 1 OECD-MA: „Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Staat durch eine dort belegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, im anderen Staat (= Betriebsstättenstaat) besteuert werden.“
- » Besteuerung der Unternehmensgewinne nur dann im Quellenstaat und nicht im Ansässigkeitsstaat, wenn sie einer **Betriebsstätte** i.S.d. Art. 5 OECD-MA **zurechenbar** sind.

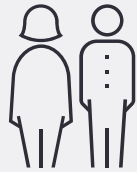


3

Aktuelle
Rechtsprechung

3. Taxi-Urteil (BFH vom 18. Dezember 2024 (I R 47/21))

dauerhafte Verfügungsmacht



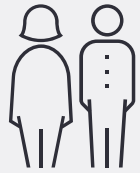
Betriebsstätte

Sachverhalt

- Streitjahre: 2009/2010; Kläger verheiratet, Wohnsitz in Deutschland
- Unternehmen: Kläger betreibt seit 2003 ein in der Schweiz eingetragenes Taxiunternehmen und war Mitglied einer Schweizer Taxizentrale
- Nutzung von Räumlichkeiten: jederzeit Zugang zu Büroraum der Taxizentrale mit Schreibtisch; persönlicher (beschrifteter) Standcontainer (für den nur der Kläger einen Schlüssel hatte) zur Aufbewahrung von Unterlagen sowie vorgehaltene Postablage vorhanden
- Nutzung des Büroraums durch zwei weitere Taxiunternehmer mit jeweils eigenem Standcontainer und Postablagefach
- Tätigkeit im Büro (1-2 Mal pro Woche): auch geschäftsleitende Tätigkeiten sowie zentral unternehmerisch administrative Tätigkeiten (Personalverwaltung, Vorbereitung der laufenden Unternehmensbuchführung, Rechnungswesen, Finanzkontrolle sowie Kontrolle der Einhaltung behördlicher Unternehmensauflagen)
- Besteuerung: Einkünfte in der Schweiz unterliegen kantonaler Einkommensteuer und Bundesteuer; Gewinn 2009 und 2010 auch in Deutschland besteuert wegen fehlender Schweizer Betriebsstätte (FA)
- FG Baden-Württemberg stellte fest, dass eine Betriebsstätte in der Schweiz vorlag; Einkünfte waren steuerfrei und unterlagen nur dem Progressionsvorbehalt

3. Taxi-Urteil (BFH vom 18. Dezember 2024 (I R 47/21))

dauerhafte Verfügungsmacht



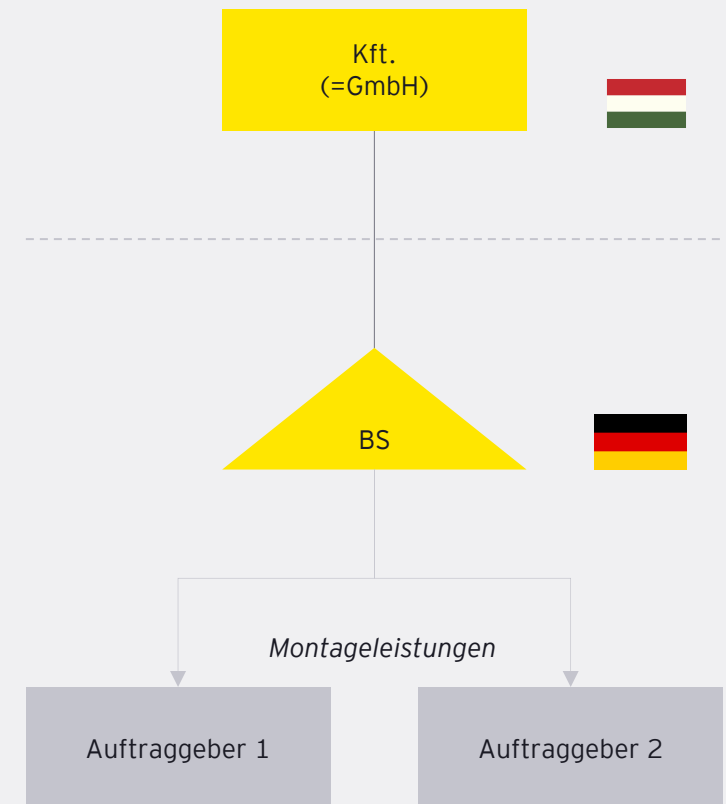
Betriebsstätte

Entscheidung

- Eine feste Geschäftseinrichtung liegt abkommensrechtlich (...) vor, wenn sich bei einer Gesamtwürdigung der in Wechselwirkung zueinander stehenden Merkmale der **zeitlichen und örtlichen Festigkeit** der Geschäftseinrichtung sowie der **dauerhaften Verfügungsmacht** des Unternehmens über diese Geschäftseinrichtung eine **ausreichende Verwurzelung** des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der **unternehmerischen Tätigkeit** ergibt.
- Die dauerhafte Überlassung **personenbeschränkter Nutzungsstrukturen** (hier: persönlicher Standcontainer) kann ein Indiz für das Bestehen einer dauerhaften Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung (hier: Büroraum) sein.
- Ausreichende Verfügungsmacht abgeleitet durch Mitgliedschaft in Taxizentrale, die hinsichtlich des Büroraums einen rechtlich selbständigen, jederzeitigen Mitnutzungsanspruch zu eigenen betrieblichen Handlungen einräumt
- Die Geschäftseinrichtung umfasst nicht allein den Standcontainer, sondern die insgesamt vom Kläger **mitgenutzten Büroräume** der Taxizentrale
- Geschäftsleitende sowie unternehmerisch administrative Tätigkeiten, die zentrale Unternehmensfunktionen betreffen sind keine Hilfstätigkeiten im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. e DBA-Schweiz.

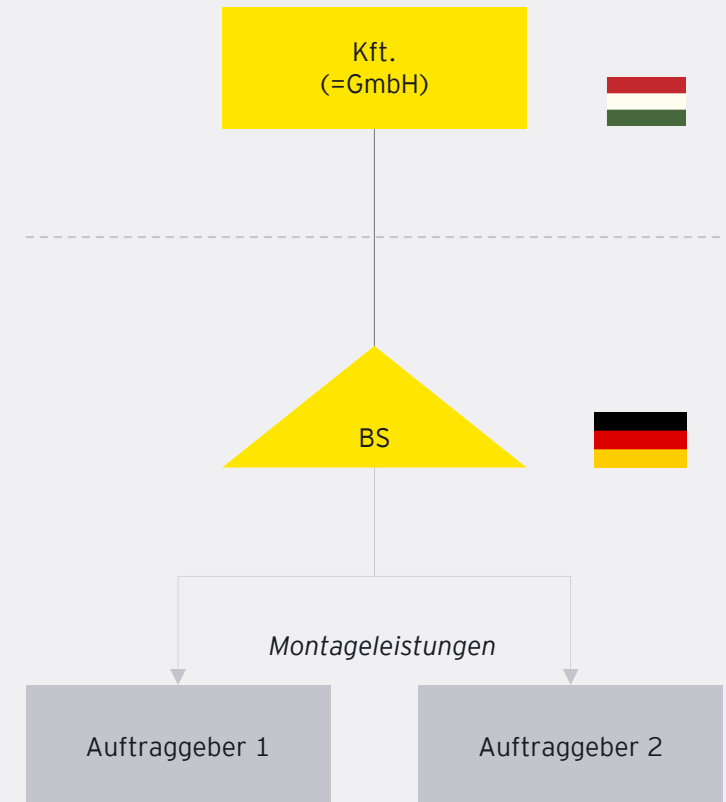
Tatbestand

- Klägerin = ungarische Kft. (entspricht dt. GmbH)
- Hat eine Bau- und Montagebetriebsstätte in Deutschland („Routinebetriebsstätte“)
- BS erbringt Werkvertragsleistungen im Bereich der Montage an Auftraggeber (fremde Dritte)
- Klägerin reichte eine veranlassungsbezogene Gewinnermittlung ein, die das FA nicht anerkannte und durch eine eigene, kostenorientierte Gewinnermittlung ersetzte (C+10%)



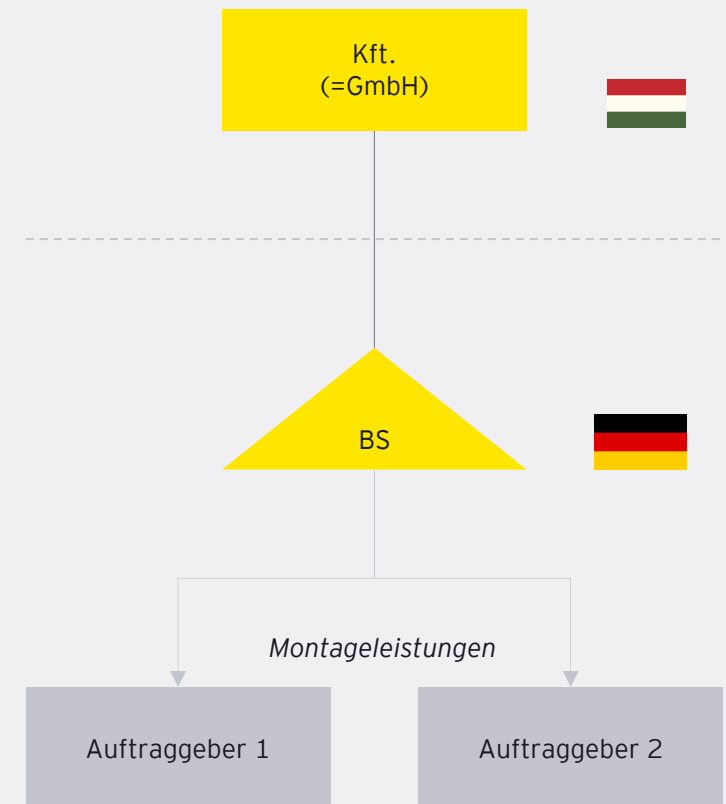
§32 Abs. 1 BsGaV

Die Mitwirkung einer Bau- und Montagebetriebsstätte an der Erfüllung des vom Bau- und Montageunternehmen abgeschlossenen Bau- und Montagevertrags gilt widerlegbar als anzunehmende schuldrechtliche Beziehung, die als Dienstleistung der Bau- und Montagebetriebsstätte gegenüber dem übrigen Unternehmen anzusehen ist. Der Verrechnungspreis für die Dienstleistung ist im Regelfall nach einer kostenorientierten Verrechnungspreismethode zu bestimmen. [...]



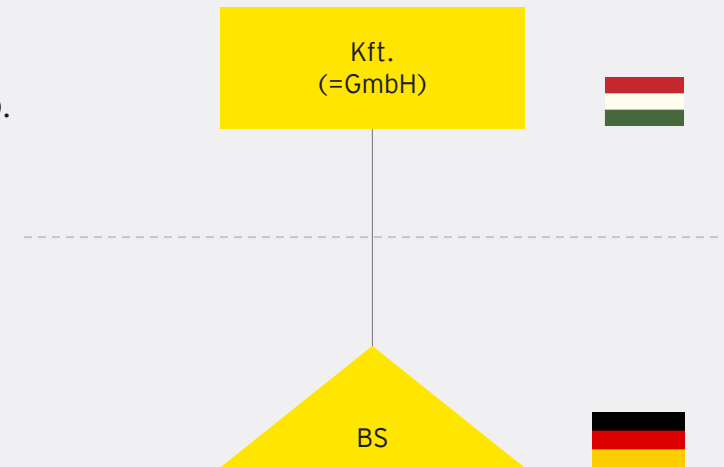
Entscheidung

- FA hat die inländischen Einkünfte der BS zu Unrecht unter Hinweis auf § 1 Abs. 5 AStG neu ermittelt
- §1 Abs. 5 AStG ist eine Einküfftekorrekturnorm
- Keine eigenständige Regelung zur Betriebsstättengewinnermittlung
- Das FA darf daher die veranlassungsbezogene Gewinnermittlung nicht ohne weitere Ermittlungen verwerfen und einfach durch eine eigne kostenorientierte Gewinnermittlung ersetzen



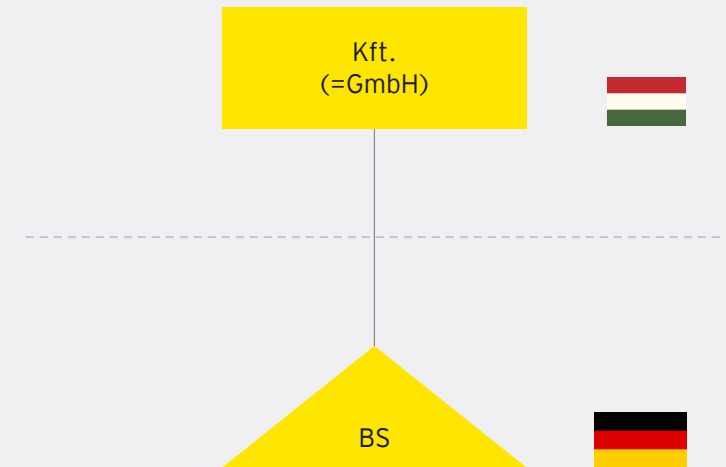
Tatbestand

- Die Klägerin ist eine Kapitalgesellschaft ungarischen Rechts (Kft.), die einer deutschen GmbH entspricht.
- Die Klägerin unterhielt seit 2017 eine unselbständige Betriebsstätte in Deutschland, von der aus die inländische Tätigkeit organisiert wurde (Dokumentenaufbewahrung, Lohnunterlagen etc.).
 - Auch wenn im offiziellen Urteil nicht ausdrücklich der Begriff Bau- und Montagebetriebsstätte steht, wird bestätigt, dass es sich um eine Routinebetriebsstätte handelt, die Werkvertragsleistungen im Inland erbrachte (z. B. Fleischzerlegung nach Werkvertrag).
- Die deutsche Betriebsstätte führte Werkvertragsleistungen (hier: Zerlege- bzw. Montagearbeiten im weit gefassten Sinne) für fremde Dritte durch.
- Die Klägerin reichte eine veranlassungsbezogene Gewinnermittlung für die deutsche Betriebsstätte ein. Das Finanzamt erkannte diese Gewinnermittlung nicht an. Stattdessen nahm es eine eigene, kostenorientierte Gewinnermittlung nach der Kostenaufschlagsmethode (Cost+10 %) vor.



Entscheidung

- Das Finanzamt hat die inländischen Einkünfte der Betriebsstätte zu Unrecht neu ermittelt, da es sich allein auf § 1 Abs. 5 AStG berufen hat, ohne die tatsächliche Gewinnermittlung der Klägerin ausreichend zu prüfen.
- § 1 Abs. 5 AStG ist ausschließlich eine Einkünftekorrekturnorm - sie setzt voraus, dass eine Einkünfterminderung kausal durch nicht fremdübliche Bedingungen entstanden ist. Eine solche Minderung darf nicht einfach unterstellt werden.
- § 1 Abs. 5 AStG stellt keine eigenständige Grundlage zur Betriebsstättengewinnermittlung dar und erlaubt damit keine generelle Ersetzung der PE-Gewinnermittlung durch eine Pauschalmethode wie „Cost-Plus“.
- Das Finanzamt durfte die veranlassungsbezogene Gewinnermittlung der Klägerin nicht ohne weitere Sachverhaltsaufklärung verwerfen und diese durch eine eigene kostenorientierte Gewinnermittlung (Cost+10 %) ersetzen. Eine solche pauschale Substitution ohne Ermittlungen ist rechtswidrig.





4

Schwerpunkt:
Personallose
Betriebsstätten

4. Personallose Betriebsstätten

Struktur und Zielsetzung von Entwicklungsprojekten

Übliche Struktur

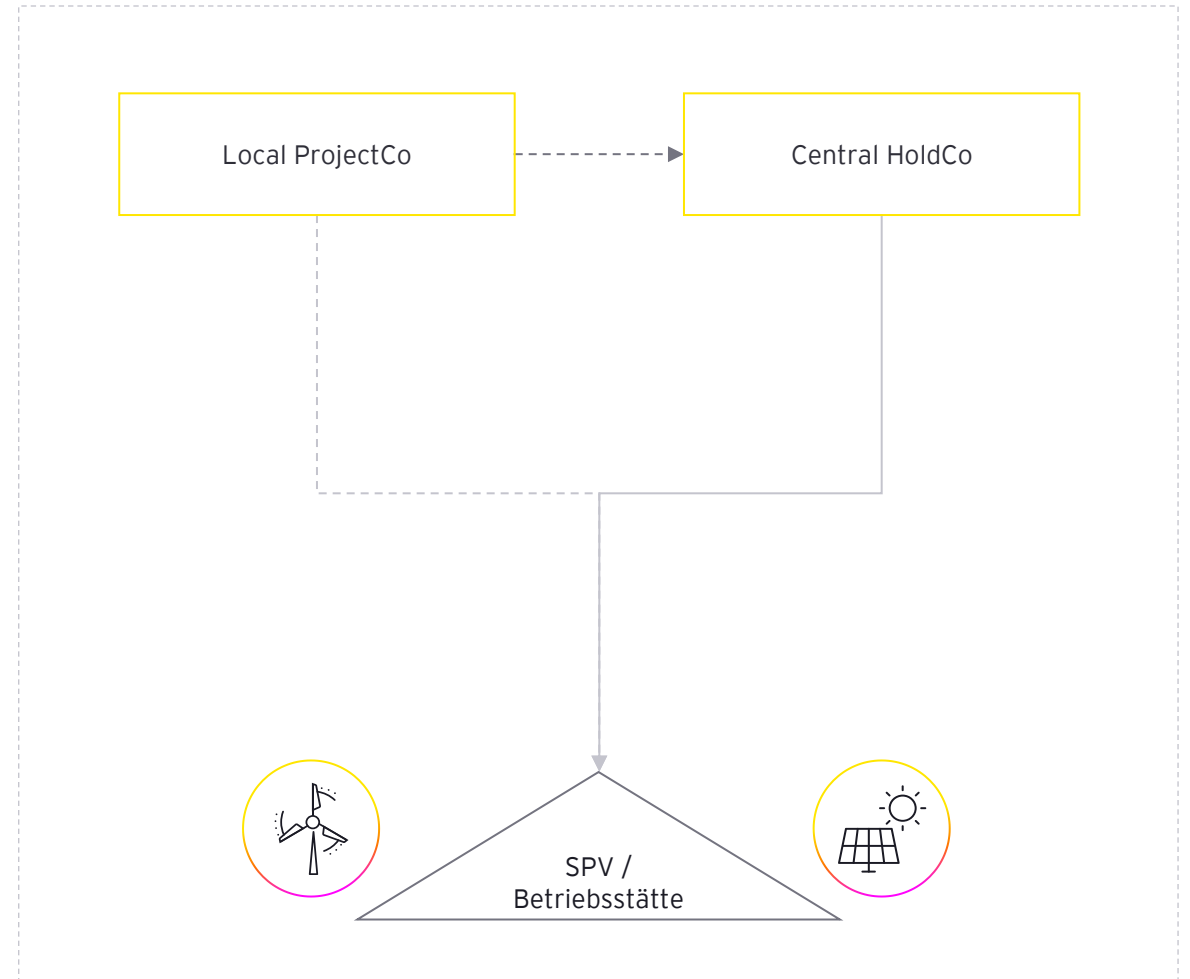


- Für die Entwicklung, beispielsweise Solar- oder Windparks wird oft i) eine Kapitalgesellschaft oder ii) Personengesellschaft als sogenannte Special Purpose Vehicle (SPV) im jeweiligen Land gegründet.
- Diese SPVs werden in der Regel von einer zentralen Holdinggesellschaft (Central HoldCo) gehalten.
- Die Central HoldCo überwacht die Projektentwicklung vom Start bis zum kommerziellen Betrieb (COD).
- Lokale Projektgesellschaften (Local ProjectCos) unterstützen als Markt- und Umsetzungsexperten bei der Entwicklung. Der Grad der Einbindung hängt von der Größe und Expertise der lokalen Präsenz ab.

Zielsetzung der Projekte

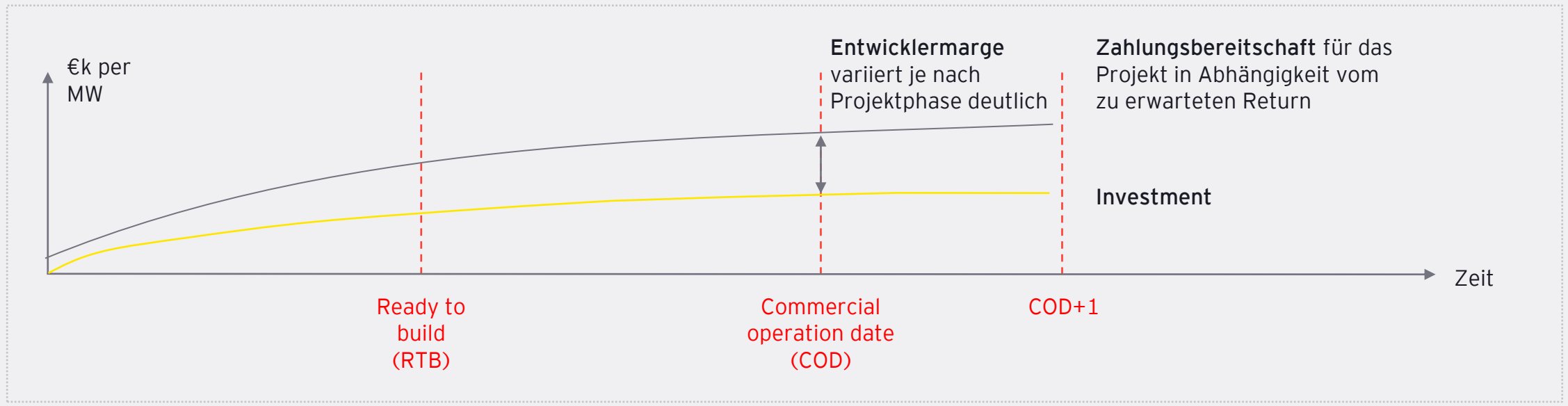
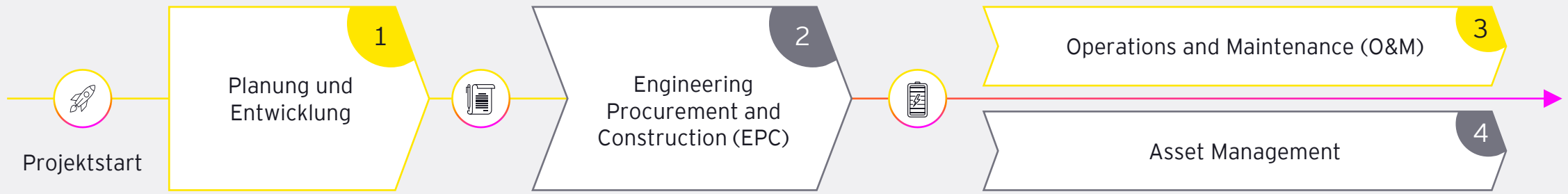


- Eigennutzung der Energiegewinnung für das eigene Portfolio
- Verkauf: Gewinnrealisierung durch vollständigen oder teilweisen Verkauf der SPV in verschiedenen Projektphasen



4. Personallose Betriebsstätten

Wertschöpfungskette und Projektphasen



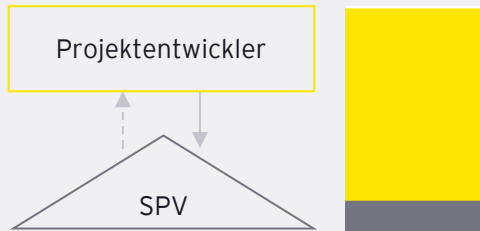
4. Personallose Betriebsstätten

Szenarioanalyse

■ Gewinnanteil Projektentwickler

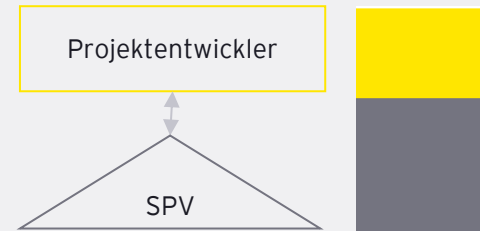
■ Gewinnanteil SPV

Option 1: Routinegewinn beim SPV



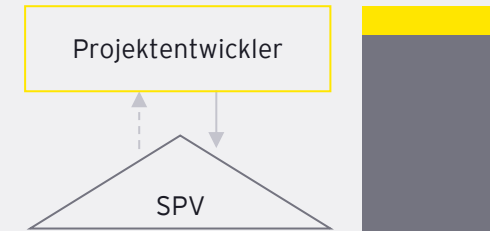
- **Beschreibung / Unternehmenscharakterisierung.**
 - Das SPV wird als reine Asset-Gesellschaft betrachtet.
 - Die wesentliche Wertschöpfung wird vom Projektentwickler erbracht.
- **Implikation auf die Gewinnverteilung.**
 - SPV erhält eine Routine-Rendite auf ihr eingesetztes Kapital bzw. operative Vermögenswerte.
 - Residualgewinn (oder das entsprechende Risiko) wird Projektentwickler zugewiesen.

Option 2: Hybrides Modell



- **Beschreibung / Unternehmenscharakterisierung.**
 - Projektentwickler und SPV erbringen beide entweder wesentliche Funktionen, tragen wesentliche Risiken oder besitzen relevante Vermögenswerte.
 - Die Wertschöpfung ist beiden Parteien zuzurechnen.
- **Implikation auf die Gewinnverteilung.**
 - Der Residualgewinn wird zwischen Projektentwickler und SPV entsprechend ihren jeweiligen Wertbeiträgen aufgeteilt.

Option 3: Einseitige Vergütung beim Dienstleister



- **Beschreibung / Unternehmenscharakterisierung.**
 - Der Projektentwickler wird als Dienstleister behandelt.
 - Das SPV trägt relevante Projektrisiken und besitzt wesentliche Vermögenswerte.
- **Implikation auf die Gewinnverteilung.**
 - Der Projektentwickler erhält eine Dienstleistungsvergütung.
 - Der Residualgewinn (oder das entsprechende Risiko) verbleibt beim SPV.

4. Personallose Betriebsstätten

Struktur und Zielsetzung von Entwicklungsprojekten

Übliche Struktur

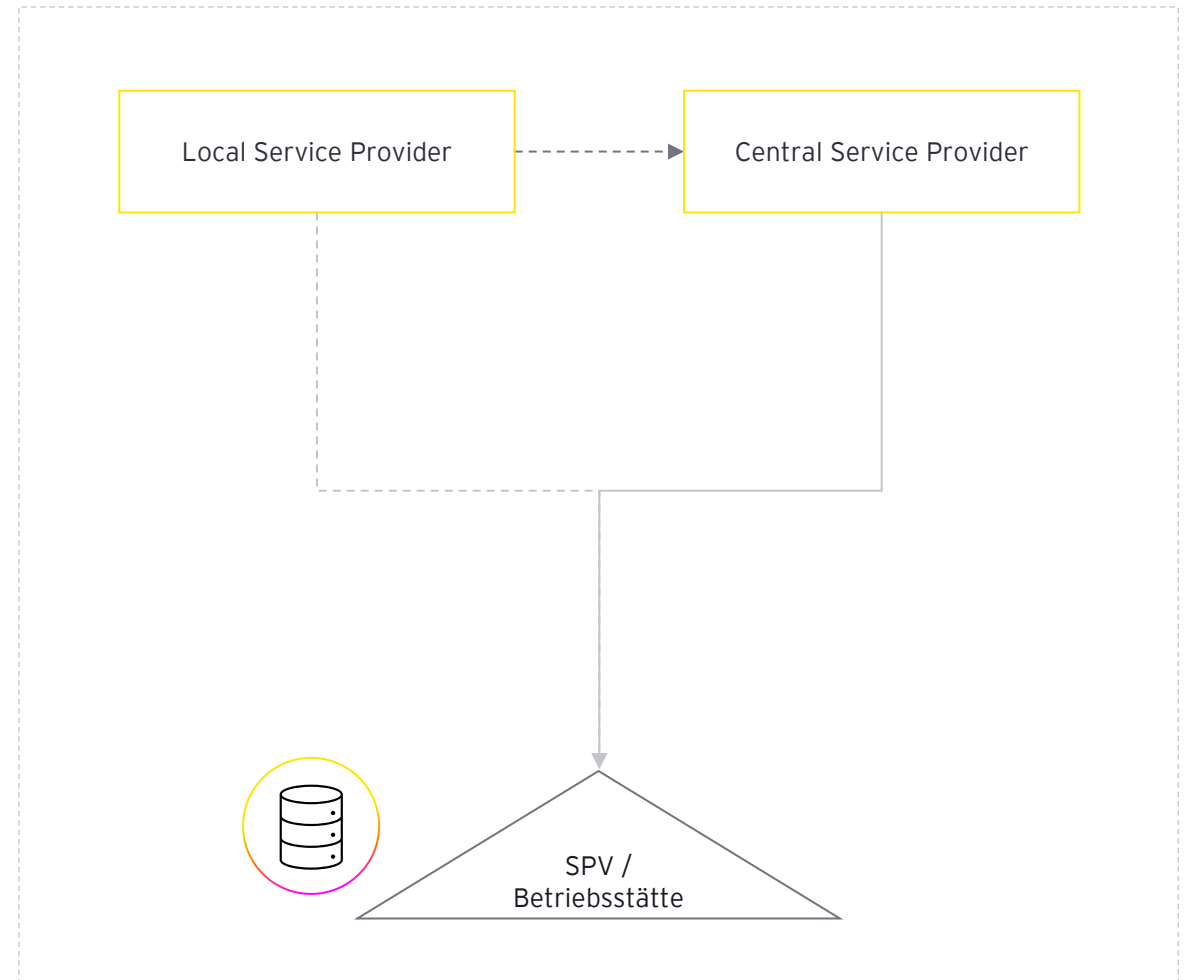


- Für den Betrieb eines Rechen- oder Serverzentrum wird oft i) eine Kapitalgesellschaft oder ii) Personengesellschaft als sogenanntes Special Purpose Vehicle (SPV) im jeweiligen Land gegründet.
- Diese SPVs werden in der Regel von einer zentralen Holdinggesellschaft (Central Service Provider) gehalten. Dieser erbringt Dienstleistungen an das SPV. Die erbrachten Leistungen umfassen bspw. zentrale administrative Funktionen, technischen Support und kaufmännische Unterstützung.
- Lokale Projektgesellschaften (Local Service Provider) erbringen und erhalten ebenfalls entsprechende Dienstleistungen. Der Dienstleistungen hängen von der Größe und Expertise der lokalen Präsenz ab.

Zielsetzung der Projekte



- Eigennutzung für das eigene Portfolio, bspw. Sicherstellung der Infrastruktur (wie etwa Ladesäulen), Sammlung und Auswertung von Daten.





5

Schlusswort

- Betriebsstätten- Gewinnabgrenzung ist nicht neu, muss aber für neue Geschäftsmodelle wie Remote Work, Home Office im Ausland, „Asset-reiche, personallose“ Infrastrukturen sinnvoll angewendet werden.
- AOA kein neues Universum, sondern im Hinblick auf Rechtssicherheit begrenzter Mehrwert → Gesetz und DBA bleiben der Rahmen, § 1 AStG als Korrekturvorschrift, nicht Generalermächtigung
- Personalfunktionen sind wichtig, aber nicht das einzig entscheidende Zuordnungskriterium.
- Der BFH erinnert an wirtschaftliche Veranlassung als weiterhin tragendes Prinzip
- Rechtsunsicherheiten durch internationale Interpretation, nationale Verankerung im Gesetz und Rechtsprechung nehmen zu



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Bei Fragen im Nachgang stehen wir Ihnen jederzeit
gerne zur Verfügung.

EY | Building a better working world

EY is building a better working world by creating new value for clients, people, society and the planet, while building trust in capital markets.

Enabled by data, AI and advanced technology, EY teams help clients shape the future with confidence and develop answers for the most pressing issues of today and tomorrow.

EY teams work across a full spectrum of services in assurance, consulting, tax, strategy and transactions. Fueled by sector insights, a globally connected, multidisciplinary network and diverse ecosystem partners, EY teams can provide services in more than 150 countries and territories.

All in to shape the future with confidence.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. Information about how EY collects and uses personal data and a description of the rights individuals have under data protection legislation are available via ey.com/privacy. EY member firms do not practice law where prohibited by local laws. For more information about our organization, please visit ey.com.

[Optional sector or service line descriptor – refer to The Branding Zone]

© 2026 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ey.com